

Hauptsatzung der Gemeinde Kellenhusen (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Kellenhusen erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen ist von Blau und Gold schräglinks geteilt. Oben an der Teilung ein silberner im Boot stehender Fischer, unten fächerförmig gestellt je ein grünes Buchen-, Eichen- und Eschenblatt.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf „schräglinks“ geteiltem, vorn blauen, hinten gelben Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Kellenhusen, Kreis Ostholstein".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 EURO,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500 EURO nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500 EURO nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/ jährliche Mietzins 150 EURO/1.800 EURO nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 EURO,
 12. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 10.000 EURO,
 13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
 14. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte der Gemeinde führenden Gemeinde Grömitz kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten
- Steuer- und Abgabenangelegenheiten
- Prüfung der Jahresrechnung
- Wirtschaftsförderung

Der Finanzausschuss entscheidet über:

- Stundungen ab einem Betrag von über 2.500 EURO bis zu einem Betrag von 5.000 EURO,
- Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 25.000 EURO bis zu einem Wert von 75.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 5.000 EURO bis zu einem Wert von 10.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- Gewährung von Darlehen und Zuschüssen ab einem Wert von über 10.000 EURO bis zu einem Wert von 20.000 EURO.

b. Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon
mindestens 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Bau-, Wege- und Verkehrswesen
- Bauleitplanung
- Umweltschutz
- Landschaftspflege und Naturschutz

Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet über:

- Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse in der Bauleitplanung,
- Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 25.000 EURO bis zu einem Wert von 75.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 5.000 EURO bis zu einem Wert von 10.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört.
- die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch.

c. Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon
mindestens 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Soziale Angelegenheiten
- Jugendpflege- und -hilfe
- Förderung und Pflege des Sports
- Altenpflege und -betreuung
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Heimatpflege
- Schulangelegenheiten

d. Tourismusausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon
mindestens 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten des Kurbetriebes
 - Entwicklung und Förderung der touristischen Angelegenheiten
 - Vorbereitung des Wirtschaftsplanes
 - Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses
- Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen bezüglich der Kellenhusen Tourismus-Service GmbH

Der Tourismusausschuss entscheidet über:

- Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 25.000 EURO bis zu einem Wert von 75.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
 - Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 5.000 EURO bis zu einem Wert von 10.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört.
- (2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu fünf stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein gewähltes Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag der Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (4) Zu stellvertretenden Mitglieder der in Abs. 1 Buchst. b) bis d) genannten Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Dies gilt auch für die Stellvertretung der beratenden Mitglieder.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung und der nach § 46 Abs. 6 Satz 4 an den Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, teilnehmenden stellvertretenden Ausschussmitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen sind.

§ 6

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gemäß § 35 a GO

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) In einer Sitzung nach Absatz 1 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EURO, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Kellenhusen werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.groemitz.eu bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in den Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten (Ausgabe Nord) bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.03.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 31.03.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kellenhusen, den 01.04.2021

Nicole Kohlert
(Bürgermeisterin)

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	07.04.2022	21.07.2022	§ 4 Buchstaben b.-d.: Neuregelung der Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse
2. Änderungssatzung	29.04.2026	26.06.2026	§ 1 Abs. 4 redaktionelle Anpassung, § 4 Abs. 1 Buchstabe b Anfügung weiterer Unterabsatz

Hauptsatzung der Gemeinde Kellenhusen (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Kellenhusen erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen ist von Blau und Gold schräglinks geteilt. Oben an der Teilung ein silberner im Boot stehender Fischer, unten fächerförmig gestellt je ein grünes Buchen-, Eichen- und Eschenblatt.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf „schräglinks“ geteiltem, vorn blauen, hinten gelben Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Kellenhusen, Kreis Ostholstein".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der/des BürgermeisterIn.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 EURO,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500 EURO nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500 EURO nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/ jährliche Mietzins 150 EURO/1.800 EURO nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 EURO,
 12. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 10.000 EURO,
 13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
 14. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte der Gemeinde führenden Gemeinde Grömitz kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten
- Steuer- und Abgabenangelegenheiten
- Prüfung der Jahresrechnung
- Wirtschaftsförderung

Der Finanzausschuss entscheidet über:

- Stundungen ab einem Betrag von über 2.500 EURO bis zu einem Betrag von 5.000 EURO,
- Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 25.000 EURO bis zu einem Wert von 75.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 5.000 EURO bis zu einem Wert von 10.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- Gewährung von Darlehen und Zuschüssen ab einem Wert von über 10.000 EURO bis zu einem Wert von 20.000 EURO.

b. Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Bau-, Wege- und Verkehrswesen
- Bauleitplanung
- Umweltschutz
- Landschaftspflege und Naturschutz

Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet über:

- Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse in der Bauleitplanung,
- Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 25.000 EURO bis zu einem Wert von 75.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 5.000 EURO bis zu einem Wert von 10.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört.

c. Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Soziale Angelegenheiten
- Jugendpflege- und -hilfe
- Förderung und Pflege des Sports
- Altenpflege und -betreuung
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Heimatpflege
- Schulangelegenheiten

d. Tourismusausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten des Kurbetriebes
 - Entwicklung und Förderung der touristischen Angelegenheiten
 - Vorbereitung des Wirtschaftsplanes
 - Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses
- Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen bezüglich der Kellenhusen Tourismus-Service GmbH

Der Tourismusausschuss entscheidet über:

- Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 25.000 EURO bis zu einem Wert von 75.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 5.000 EURO bis zu einem Wert von 10.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört.

(2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

- (3) Jede Fraktion kann bis zu fünf stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein gewähltes Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag der Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (4) Zu stellvertretenden Mitglieder der in Abs. 1 Buchst. b) bis d) genannten Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Dies gilt auch für die Stellvertretung der beratenden Mitglieder.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung und der nach § 46 Abs. 6 Satz 4 an den Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, teilnehmenden stellvertretenden Ausschussmitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen sind.

§ 6

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gemäß § 35 a GO

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 nicht durchgeführt werden.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EURO, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Kellenhusen werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.groemitz.eu bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in den Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten (Ausgabe Nord) und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich im Rathaus in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, befinden, bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.03.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 31.03.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kellenhusen, den 01.04.2021

Nicole Kohlert
(Bürgermeisterin)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kellenhusen (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.04.2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Kellenhusen vom 01.04.2021 erlassen:

Artikel 1

Im **Einleitungssatz** (sogenannte „Präambel“) wird hinter der Bezeichnung Gemeindeordnung die Abkürzung (GO) eingefügt.

Artikel 2

In **§ 4 Ständige Ausschüsse** wird die Regelung der Ausschusszusammensetzung in **Absatz 1** für die ständigen Ausschüsse der Buchstaben b. Bau- und Umweltausschuss, c. Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss und d. Tourismusausschuss entsprechend der nachstehenden Formulierung neu gefasst:

b. Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon

mindestens 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

c. Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon

mindestens 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

d. Tourismusausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon

mindestens 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Artikel 3

Absatz 2 des § 6 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gemäß § 35 a GO erhält folgende Fassung:

- (2) In einer Sitzung nach Absatz 1 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 4

Absatz 5 Satz 1 des § 10 Veröffentlichungen erhält folgende Fassung:

Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in den Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten (Ausgabe Nord) bekanntgemacht.

Artikel 5

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Kellenhusen vom 01.04.2021 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 11.07.2022 erteilt.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 12.07.2022

(Nicole Kohlert)
Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kellenhusen (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29.04.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Kellenhusen vom 01.04.2021 erlassen:

Artikel 1

In **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel** wird **Abs. 4** redaktionell, wie folgt, angepasst.

- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Artikel 2

In **§ 4 Ständige Ausschüsse** wird in **Abs. 1 Buchstabe b. „Bau- und Umweltausschuss“** dem letzten Unterabsatz **„Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet über:“** folgender Text angefügt:

- die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch.

Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Kellenhusen vom 01.04.2021 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 16.06.2026 erteilt.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 25.06.2026

(Stefan Schwardt)
Bürgermeister